Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7171**
14. Wahlperiode 17. 10. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/6718 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/5345 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes

A. Problem

Das Ertragswertverfahren zur Bewertung von Immobilien im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, beginnend mit dem Jahr 1996, befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren eingeführt worden. Die beiden inhaltsgleichen Gesetzentwürfe zielen darauf ab, die bestehende Regelung über den 31. Dezember 2001 hinaus für fünf weitere Jahre festzuschreiben.

B. Lösung

a) **Einstimmige Annahme des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes**

b) **Ablehnung des von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**

C. Alternativen

Ein von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachter Entschließungsantrag, der darauf abzielt,

– festzustellen, dass eine Notwendigkeit zur einer materiellen Änderung des Bewertungsgesetzes nicht bestehe,

– sicherzustellen, dass eine Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer weder durch eine Anhebung der Immobilienbewertung noch auf andere Weise erfolge,

wurde von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

D. Kosten

Die Fortschreibung der Wertverhältnisse bei Immobilien um weitere fünf Jahre sichert das Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6718 – anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5345 – abzulehnen.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel Vorsitzende	**Nicolette Kressl** Berichterstatterin	**Jochen-Konrad Fromme** Berichterstatter	**Dr. Barbara Höll** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Nicolette Kressl, Jochen-Konrad Fromme und Dr. Barbara Höll

1. Verfahrensablauf

a) Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bewertungsgesetzes auf Drucksache 14/6718 ist dem Finanzausschuss in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse und der Finanzausschuss haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 17. Oktober 2001 beraten.

b) Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Bewertungsgesetzes auf Drucksache 14/5345 ist dem Finanzausschuss in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2001 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder zur Mitberatung überwiesen worden. Alle mitberatenden Ausschüsse und der Finanzausschuss haben in ihren Sitzungen am 17. Oktober 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

2. Inhalt der Gesetzentwürfe

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 festgestellt, dass die Bewertung von Grundbesitz mit dem Einheitswert einerseits sowie die Bewertung sonstigen Vermögens mit dem Verkehrswert andererseits nicht mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar sei. Daraufhin hat der Deutsche Bundestag im Jahre 1996 beschlossen, beim Immobilienvermögen zum 1. Januar 1996 für einen Zeitraum von sechs Jahren für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer anstelle des Einheitswertverfahrens das Ertragswertverfahren einzuführen, mit dem ein Bewertungsniveau von 50 bis 70 v. H. der Verkehrswerte erreicht wird.

Die beiden inhaltsgleichen Gesetzentwürfe haben das Ziel, die Wertverhältnisse bei Immobilien vom 1. Januar 1996 für fünf weitere Jahre bis zum Jahre 2006 festzuschreiben.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bewertungsgesetzes in Drucksache 14/6718

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

b) Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Bewertungsgesetzes in Drucksache 14/5345

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktion der SPD und einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP sowie der PDS bei Enthaltung einer Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP und bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

4. Beschlussempfehlung

Bei der Beratung der beiden Gesetzentwürfe im Finanzausschuss bestand Übereinstimmung unter den Fraktionen, dass das Anliegen der beiden Gesetzentwürfe, die Wertverhältnisse bei Immobilienvermögen für weitere fünf Jahre festzuschreiben, gerechtfertigt sei.

Die Fraktion der FDP hat im Finanzausschuss beantragt, die beiden Gesetzentwürfe zusammenzuführen, da diese inhaltsgleich seien. Die Koalitionsfraktionen haben dies mit der Begründung abgelehnt, dass eine Wortgleichheit der Gesetzentwürfe nicht vorliege. Außerdem könnten die Koalitionsfraktionen die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der FDP nur teilweise mittragen. Der genannte Antrag der Fraktion der FDP ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bewertungsgesetzes (Drucksache 14/6718) ist, ohne dass über die Artikel der Gesetzesvorlage einzeln abgestimmt worden ist, einstimmig angenommen worden.

Über den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 14/5345) ist auf Antrag der Fraktion der FDP sowohl im

Einzelnen als auch insgesamt abgestimmt worden. Dabei sind die Artikel 1 und 2 der Gesetzesvorlage und der Gesetzentwurf im Ganzen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat im Finanzausschuss zu beiden Gesetzentwürfen einen Entschließungsantrag mit folgendem Wortlaut eingebracht:

„Der Finanzausschuss möge beschließen:

I. Der Finanzausschuss stellt fest:

Mit dem Jahressteuergesetz 1997 wurde die Forderung des Bundesverfassungsgerichts auf eine zeitnahe Bewertung von Immobilienvermögen für Zwecke der unentgeltlichen Übertragung in den Fällen von Schenkung und Erbschaft umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat eine begründete unterschiedliche Behandlung von Kapitalvermögen und Immobilienvermögen zugelassen. Diese Begründung ergibt sich insbesondere daraus, dass Grundvermögen zusätzlich belastet ist, wie z. B. durch Grundsteuer, Anliegergebühren u. Ä. und außerdem einer mangelnden Fungibilität unterliegt. Die gesetzliche Regelung ist bis zum 31. Dezember 2001 befristet worden, um überprüfen zu können, ob sich die Immobilienwerte in dieser Zeit stark verändert haben. Dies haben einige Länder zum Anlass genommen, um im Frühjahr dieses Jahres einen Vorschlag zu einer generell höheren Immobilienbewertung vorzulegen. Damit würden sich die Immobilienwerte den Verkehrswerten weitestgehend annähern. Dies ist aus oben genannten Gründen jedoch nicht gerechtfertigt. Folge wäre eine erhebliche Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Immobilienwerte haben sich in den vergangenen Jahren im Übrigen nicht bzw. nur unerheblich verändert, so dass es auch aus diesem Grund keiner Neubewertung bedarf.

II. Der Finanzausschuss fordert die Bundesregierung auf:

– *festzustellen, dass eine Notwendigkeit für eine materielle Änderung des Bewertungsgesetzes nicht besteht,*
– *sicherzustellen, dass eine Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer weder durch Anhebung der Immobilienbewertung noch auf andere Weise erfolgt.“*

Dieser Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen haben seine Ablehnung damit begründet, dass zum einen die Erfüllung des Auftrags des Bundesverfassungsgerichts zu einer gleichmäßigen Vermögensbewertung noch ausstehe und dass zum anderen entgegen der Begründung des Entschließungsantrags erst in den letzten fünf Jahren eine Beruhigung der Immobilienpreise eingetreten sei. Dies könne sich aber wieder ändern. Die Koalitionsfraktionen haben ausdrücklich erklärt, dass ihre Ablehnung des Entschließungsantrags nicht bedeute, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuer erhöht werden solle.

Die Fraktion der PDS hat ausgeführt, dass der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU nach ihrer Auffassung bezwecke, den jetzigen Zustand bei der Immobilienbewertung als verfassungsgemäß zu interpretieren. Die Fraktion der PDS stelle jedoch fest, dass die Auflage des Bundesverfassungsgerichts, alle Vermögensarten unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Grundvermögen gleich zu bewerten, bei weitem noch nicht erfüllt sei. Deshalb lehne die Fraktion der PDS den vorgelegten Entschließungsantrag ab.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Nicolette Kressl	**Jochen-Konrad Fromme**	**Dr. Barbara Höll**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333